

ist es schwerlich der Fiscus — vor allem nicht nach so langer Zeit — der Einbuße erlitten hätte. Der Fiscus sorgt schon für die nothwendigen Steuern und ihre gerechte Höhe; was er von den Einen nicht erhält, fordert er von den Andern. Daher ist nicht der Fiscus der Geschädigte, dem Eratz gebüre, sondern die Masse der übrigen Steuerzahler, welche verhältnismäßig zuviel zahlen mussten. (Vergleiche Lehmkühl, Theol. mor. I, n. 981.)

Wenn dies im allgemeinen gilt, dann gilt das besonders betreffs der Steuerdefraudation, welche ein ganzes Jahrhundert zurückliegt. Das damalige Staatswohl ist, nach dem soeben Gesagten, schwerlich geschädigt worden; und falls es geschädigt wäre, so könnte die jetzige Zahlung den Schaden nicht wieder gutmachen. Was also gutzumachen ist, ist nur gutzumachen und kann nur gutgemacht werden durch erhöhte Beisteuer zu gemeinnützigen, oder zu frommen Zwecken. Da nun diese Zwecke als das Rechtssubject angesehen werden dürfen, dem Eratz geleistet werde, so darf von der bezeichneten Summe schon ein bedeutender Abstrich gemacht werden, falls die belasteten Erben schon reichliche Almosen gespendet haben; denn bevor diese der bloßen Freigebigkeit zuzuschreiben sind, darf man sie als Tilgung dringlicherer Schuld ansehen. Die noch übrige Eratzsumme darf für kirchliche Zwecke verwendet werden, vielleicht aus mehr als einem Grunde. Zuerst nämlich sind kirchliche Zwecke gemeinnützige Zwecke; dann aber hat in vielen Ländern der Fiscus dem Kirchenvermögen gegenüber noch eine ungesühnte Schuld. Lässt sich aber die Zahlung an kirchliche Zwecke rechtfertigen, so ist damit zugleich die Möglichkeit gegeben, durch päpstliche condonatio oder reductio eine bedeutende Ermäßigung der etwa schuldigen Summe zu erlangen. Dieser Weg dürfte richtiger und für den jetzigen Erben beruhigender sein, als völlige Vernachlässigung der Angelegenheit und Verstören des Schuldbekenntnisses.

Balkenburg, Holland.

Aug. Lehmkühl S. J.

II. Werden Christen durch den Tod im freiwilligen Liebesdienste an Pestkranken Märtyrer? Diese theologische Frage gewann bei den jüngsten Pestfällen in Wien besonders in Priesterkreisen neues Interesse. Der hl. Alphonsus gibt auf dieselbe I. VI. n. 100 die kurze Antwort: „De illis, qui in obsequio pestiferorum ex charitate moriuntur, dicit Martyrologium Romanum 28. Febr. „Quos velut martyres religiosa fides venerari consuevit“. Et veros martyres esse, tenent 12 academiae. 13 cardinales et plus quam 300 auctores contra Hurtadum et alios.“ — So der hl. Alphonsus. Der gelehrt P. Gobat S. J., gestorben 1679, spricht in seinem Moralwerke Tom. I. Tract. VI. Casus V.) von der Pest, welche im Jahre 1611 die Stadt und Umgebung von Constanz furchtbar heimsuchte, und von dem Eifer, mit welchem die Jesuiten sich bei dieser Gelegenheit dem Dienste

der Pestkranken widmeten. Dabei weist er auf ein von mehreren Gelehrten als ein „goldenes Buch“ bezeichnetes Werk hin, in welchem, wie er bezeugt, mit vielen Auctoritäts- und Vernunftgründen bewiesen wird, dass alle Opfer der christlichen Liebe, „Victimae Chari-tatis“, wie er sie nennt, welche im freiwilligen geistlichen oder leiblichen Liebesdienste an Pestkranken vom Tode hingerafft werden, Märtyrer Christi seien, wenn auch nicht im strengsten, so doch im wahren und eigentlichen Sinne des Wortes, „non quidem in rigidi-simo, attamen in vero et proprio sensu martyres“. Die Index-Congregation hatte, wie Gobat berichtet, die Veröffentlichung dieses Werkes mit dem Besitze erlaubt: „dummodo adderetur, haec ab illo duntaxat probabiliter disputata esse“. An diese Lehrmeinung anknüpfend stellt nun Gobat die Frage auf, ob dem Martyrium im Dienste der Pestkranken auch jenes Privilegium zukomme, welches dem blutigen Martyrium nach einer probablen Meinung, der eine andere ebenfalls probable entgegensteht, zuerkannt wird, dass es nämlich ähnlich wie die Wassertaufe bei Erwachsenen schon cum sola attritione, also auch ohne vollkommene Reue, die Rechtfertigung bewirke, „facere ex attrito contritum“. Nach allseitiger Betrachtung der Frage wagt es der Auctor aber nicht, dieselbe affirmative zu beantworten. Praktisch ist diese Frage wohl nicht von Belang, da sich ein solches Opfer der Liebe ohne einen Act der vollkommenen Liebe oder der Liebesreue wohl schwerlich denken lässt.

Unter den neueren Theologen sagt Dr. Oswald in seiner Abhandlung über die Taufe: „Der gewaltsame, um Christi willen verhängte Tod macht den Begriff des Martyrthums aus; denn was auch einige Theologen dagegen erinnern mögen, für den glorreichen Titel eines christlichen Märtyrers oder Blutzeugen genügt der im Dienste der Seelsorge bei grässigerender Pest erduldete Tod nicht.“

Sehr weise stellt der hl. Alphonsius in seiner Antwort auf unsere Frage das *velut martyres* des römischen Martyrologiums an die Spitze, um damit dem heroischen Opfer des Lebens im Liebesdienste bei den Pestkranken einerseits ein ganz hervorragendes Verdienst zuzuerkennen, ohne demselben andererseits die volle Gleichbedeutung mit dem blutigen Martyrium vindicieren zu wollen. In diesem Sinne wurde unsere Frage auch vom hl. Karl Borromäus und seinen christlichen Zeitgenossen bei der damals in Mailand herrschenden Pest gelöst. J. P. Giussano, der Biograph des Heiligen, sein Zeitgenosse, Freund, Geheimschreiber und treuer Gehilfe, erzählt im vierten Buche der Lebensgeschichte des hl. Cardinals von den Priestern, welche damals an den Pestkranken Seelsorgsdienst ausübten, also: „Mehrere von diesen Priestern wurden aber ein Raub der Pest, besonders einige Jesuiten und Barnabitzen und zehn Kapuziner, die alle ohne Bedenken mit jenen heiligen Priestern und Diaconen verglichen werden können, welche zur Zeit des Kaisers

Valerian in Rom ihren Tod im Dienste der Pestfranken gefunden, und über welche sich das römische Martyrologium unterm 28. Februar folgendergestalt ausspricht: Romae commemoratio Sanctorum Presbyterorum, Diaconorum et aliorum plurimorum, qui tempore Valeriani Imperatoris, cum pestis saevissima grassaretur, morbo laborantibus ministrantes libertissime mortem oppetiere, quos velut martyres religiosa piorum fides venerari consuevit.“

Wien. P. Johann Schwienbacher Cong. Ss. Red.

III. (Ersatzleistung.) A. fällt in einer großen fremden Waldung einen großen Baumstamm. Bevor er nun den Baumstamm heimlich mit einem Schlitten holt, bekennt er in confessionali seinen Fehler. Darf A. den Baumstamm abholen, vorausgesetzt, daß er den Schaden gutmachen will?

A. ist ein ärmlicher Mann und sagt: Abholen kann ich den Stamm doch nicht gut; denn, wenn die Leute mich mit einem so großen Stamm fahren oder denselben vor meinem Hause liegen sehen, werden sie gleich vermuthen, daß ein Holzfrevel vorliege, und ich und meine Familie, die wir im guten Rufe stehen, werden denselben verlieren. Lasse ich aber den Stamm liegen, so kann folgendes möglich sein: Entweder findet ihn der Förster, dann hat die Herrschaft keinen Schaden; oder er findet ihn nicht, und das kann leicht möglich sein, weil die Waldung sehr groß ist; der Stamm wird dann verfaulen und die Herrschaft hat einen Schaden. Der Confessarius gibt nun A. den Rat, den Stamm in kleinere Stücke zu schneiden und so nachts nach Hause zu bringen — dadurch wäre die Gefahr des „Aufkommens“ vermindert; dann solle er die Summe, welche der Stamm wert wäre, restituieren — dadurch wäre jeder Zweifel, ob etwas zu restituiieren ist oder nicht, gelöst.

A. versichert nun, so könne er es ganz leicht machen. Nach drei Tagen kommt A. wieder und sagt: „Als ich gestern zu der Stelle hinkam, wo der Stamm lag, war derselbe nicht mehr da. Was ist dem A. zu sagen auf die Frage: Wenn den Stamm ein Anderer gestohlen hat, muss ich dann auch noch etwas ersezten?“

Die Lösung des vorliegenden Falles fordert die Beantwortung zweier Fragen: 1. Durfte A. den Baumstamm unter den speciellen Umständen abholen? 2. Wozu ist er verpflichtet, nachdem der Stamm aus dem Walde verschwunden ist?

Ad 1. A. hat durch das Fällen des Baumes im fremden Walde die ausgleichende Gerechtigkeit verlegt; er sieht das ein, beichtet es und erkundigt sich über seine dadurch entstandene Verpflichtung. Eine restitutio in integrum ist zur Unmöglichkeit geworden, der Baum kann nicht wieder gepflanzt werden; die Ungerechtigkeit fortsetzen, darf er selbstverständlich nicht. Lässt er den Baum liegen, so ist er freilich keines Diebstahles schuldig, die Beschädigung des Besitzers würde aber aller Wahrscheinlichkeit nach zur vollendeten